

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 54 (1974-1975)

Heft: 9

Anhang: Max Huber : zum Erscheinen seiner "Denkwürdigkeiten 1907-1924"
anlässlich seines 100. Geburtstages

Autor: Ruegger, Paul

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER MONATSEHTE

SONDERBEILAGE
ZU HEFT 9 DES 54.
JAHRGANGS (1974/75)

Paul Ruegger

Max Huber

Zum Erscheinen seiner «Denkwürdigkeiten 1907–1924»
anlässlich seines 100. Geburtstages

PAUL RUEGGER

Max Huber

*Zum Erscheinen seiner «Denkwürdigkeiten 1907–1924»
anlässlich seines 100. Geburtstages*

Aus Anlass des 100. Geburtstages Max Hubers am 28. Dezember 1974 sind im Orell-Füssli-Verlag Zürich kürzlich die von Max Huber im Jahre 1927 verfassten Aufzeichnungen «Denkwürdigkeiten 1907–1924» erschienen. Botschafter Dr. Paul Ruegger, der während Jahren enger Mitarbeiter Max Hubers war und später dessen Nachfolge als Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz übernahm, beleuchtet im folgenden Beitrag anhand der «Denkwürdigkeiten» bekannte und weniger bekannte Aspekte des Lebens und Wirkens Max Hubers.

Redaktion

Der hundertste Geburtstag Max Hubers steht zeitlich anderen Zentenarien nahe, dem eines Winston Churchill, eines Guglielmo Marconi, in unserem Lande eines General Henri Guisan: alle in verschiedener Form in die Geschichte eingeprägte Namen. Es gebührt sich, beim Gedenken an Max Huber einen Blick auf einige Facetten seines vielseitigen Lebens zu werfen, die von seinen eigenen Aufzeichnungen – den kürzlich erschienenen «Denkwürdigkeiten» – besonders beleuchtet werden.

Schon in seiner Jugendzeit vom Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen angezogen, von der Persönlichkeit Bluntschlis beeindruckt, in dessen «Völkerrecht» der junge Gymnasiast sich schon vertieft, war Max Huber zur Erforschung und Handhabung des internationalen Rechts prädestiniert. Er sah seine Zukunft zunächst im diplomatischen Dienst seines Landes. Vor erst aber unternahm der junge Jurist, der seine Studien mit einer glänzenden Dissertation über die «Staatensuccession» in Berlin abgeschlossen hatte, eine lange Studienfahrt, die ihn vor allem nach Ostasien führte; seine anfangs des Jahrhunderts gedruckten Aufzeichnungen über diese Reise vermittelten den massgebenden Kreisen seiner Heimat Eindrücke und Anregungen, die um so wertvoller waren, als die schweizerische amtliche Vertretung in jenen Regionen damals rudimentär war. Der Aufforderung, der Gesandtschaft in Paris als Attaché zugeteilt zu werden, hatte er, auch mit Rücksicht auf seine Reise nach Asien, nicht Folge geleistet, und nachher wurde er für eine längere, fruchtbare Zeit in andere Bahnen gelenkt durch seine ihm in Schanghai zugekommene Berufung als Professor des Staats- und Völkerrechts an die Universität Zürich. Doch der Hang, in internationalen Dingen Theorie und Praxis zu verbinden, sollte ihn nie verlassen. 1907 sieht man ihn, erst dreiunddreissigjährig, als Mitglied der schweizerischen Delegation an der II. Haager Friedenskonferenz und als jüngsten «délégué plénipotentiaire». An dieser – trotz aller Misserfolge – für die Entwicklung des Völkerrechts bedeutsamen Tagung zeichnete er sich durch wertvolle Initiativen aus und bewies seine diplomatischen Gaben und seine Intuition unter schwierigen Umständen. Auch die damalige Indifferenz des Bundesrates gegenüber wesentlichen im Haag erörterten Problemen, wie namentlich demjenigen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, erleichterten Hubers Aufgabe keineswegs. Nach der Konferenz folgten verschiedene Aufträge des Bundesrates und von Departementen in Spezialfragen, bis 1913 Max Huber

von der obersten Landesbehörde das umfassende Mandat erhielt, die Vorbereitung der für 1915 vorgesehenen III. Haager Friedenskonferenz unter alleiniger Führung zu übernehmen. Aber der vorher ausgebrochene Erste Weltkrieg brachte Max Huber statt dieser Mission neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Sein diplomatisches Geschick war nunmehr bekannt, ebenso wie das seltene «Gleichgewicht von Intelligenz und Charakter» – nach seinem auf den Vater des Völkerrechts, Hugo Grotius, gemünzten Ausdruck, der aber auch auf ihn selbst, wie nur auf wenige, zutrifft. 1917 drängten so verschiedenartige Persönlichkeiten wie Alfred Frey, der Leiter des Handels- und Industrievereins, und General Ulrich Wille auf seine Ernennung als schweizerischer Gesandter in Berlin. Zwei Jahre später, 1919, trat Bundesrat Felix Calonder, der damalige Leiter der Aussenpolitik, mit dem er durch längere, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit bereits verbunden war, mit der Anfrage an ihn heran, ob er den wichtigen Gesandten-Posten in Washington zu übernehmen geneigt sei.

Doch Max Hubers Weg war ein anderer, obwohl er zweifellos die Gaben besessen hätte, sein Land an wichtigsten Aussenposten mit Würde und Festigkeit zu vertreten, wie ihm dies in seiner Jugend vorgeschwobt hatte. In seiner Tätigkeit als *Berater des Bundesrates* in wichtigen aussenpolitischen Entscheidungen, ja in Fragen der Neuordnung der internationalen Beziehungen des Landes, hat Max Huber zweifellos die höchste Stufe seines unmittelbaren Wirkens für die Heimat erreicht, auch wenn vielleicht später gelegentlich der Wunsch von aussen an ihn herangetragen worden sein mag, seine Erfahrung, sein Können, sein Prestige staatsmännisch und im höchsten öffentlichen Amt des Landes einzusetzen.

In dieser für die Schweiz schicksalhaften beratenden Funktion als Vertrauensmann der obersten Landesbehörde erhielt Max Huber Antrieb und Anregung durch die Aufgaben, die ihm vor und bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges erwachsen waren, insbesondere aber auch durch die Erfahrungen, die er während des Weltkrieges, im militärischen Dienst des Landes und in einem ihm angemessenen Arbeitskreis, sammeln konnte. Allerdings forderte dies seinen Preis: eine Unterbrechung, ja fast ein Aufgeben seiner akademischen Tätigkeit und eine Trennung von seiner Familie, von der er, wie er in den «Denkwürdigkeiten» schildert, Abschied nahm, fast im Gefühl, er würde sie erst nach schweren Schicksalsschlägen wiederfinden. Von August 1914 an war er für drei Jahre mobilisiert, als höchst qualifizierter Jurist, dann für drei weitere Jahre, zumeist in Bern, als politischer Berater des Bundesrates tätig; nur während zwei Semestern konnte er seine unterbrochenen Vorlesungen fortführen. Die Jahre von August 1914 bis Ende 1917 waren fast gänzlich durch seine Tätigkeit als Stellvertreter des Armee-Auditors ausgefüllt, doch fielen ihm auch andere heikle Aufgaben zu, die, wie

er selbst bekennt, für seine spätere politische Wirksamkeit von beträchtlicher Bedeutung waren. Max Huber, der stets bestrebt und bereit war, sich bis zum äussersten für die gerechten Interessen seines Landes einzusetzen, hatte erneut Hemmungen, Mandate klassisch diplomatischer Art anzunehmen, denn er wollte, soweit möglich, seine Kraft und Zeit dem liebsten seiner beruflichen Gebiete, dem internationalen Recht, widmen. Das konnte er auch schon während der ersten Kriegsjahre in Bern tun, in jener Periode, in der auch in der Schweiz sich verschiedene Auffassungen frontal begegneten. Sein für die Schweiz historischer Vortrag in Luzern im Jahre 1916 über den «Schweizerischen Staatsgedanken¹» fand nicht nur in allen Landesteilen, sondern auch über die Landesgrenzen hinaus rasch tiefen Widerhall, wurde er doch in einem Augenblick gehalten, als eine geistige Spaltung der Schweiz manchen dunklen Kräften im Ausland erwünscht scheinen mochte. Mit der ihn stets charakterisierenden Bescheidenheit geht Max Huber in seinen Erinnerungen über dieses «schweizerische Manifest» von 1916 hinweg. Indessen seien dazu aus seinen eigenen Betrachtungen doch einige Gedanken festgehalten. So schreibt er in den «Denkwürdigkeiten»: «Je mehr ich von der leidenschaftlichen Parteinahme meiner Landsleute für die eine oder die andere Kriegspartei abgestossen war, um so stärker und bedingungsloser wurde meine spezifisch schweizerische Stellungnahme, mit der mir jede sentimentale Einstellung für die Kriegsparteien unverträglich schien.» Und dann jenes andere Wort, durch innere Betrachtungen über Begebenisse aus der Zeit des Ersten Weltkrieges eingegeben: «In dem Fehlen eines positiven, politischen, nationalen Ideales lag die Hauptgefahr für die Schweiz.» Schliesslich seine besorgte Klage über den, glücklicherweise nur gelegentlichen, Mangel der «richtigen Verantwortung eines dauernd neutralen Staates». Über das diskrete, aber unentwegt feste Wirken Max Hubers im Sinne der peinlich strengen Innehaltung historisch überlieferten Richtlinien, aber auch des Willens, Abweichungen von diesen Normen entschieden entgegenzutreten, findet sich in den «Denkwürdigkeiten» nur Weniges. Denn hinsichtlich seiner Leistungen war er in allen Lebensperioden allzu sehr zum «Understatement» geneigt.

Zweifellos waren die sechs Jahre seiner fast ständigen Arbeit in Bern auch für die Entfaltung seiner Persönlichkeit von grosser Tragweite. Der Jurist, der sich zuvor seiner wissenschaftlichen Neigung, dem akademischen Unterricht, gewidmet hatte, war nun plötzlich in eine ganz neue, wirklich praktische Tätigkeit gestellt, die viele und rasche Entscheidungen erforderte, und ihn überdies als Vorgesetzten verpflichtete, die Arbeit anderer zu organisieren. Hätte er ohne diese Berufung in gleich hohem Masse später den Aufgaben gerecht werden können, die seiner warteten – in seiner Funktion als Präsident des Internationalen Gerichtshofs im Haag, sodann nach Ausbruch

des Zweiten Weltkriegs als Organisator und Leiter der weitverzweigten Dienste des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, dessen amtliche und freiwillige Mitarbeiter die Zahl von sechstausend erreichten und schliesslich überstiegen? Auch hierin erscheint eine schicksalhafte Bestimmung.

Die Aufzeichnungen Max Hubers dürften den Schleier über manches lüften, was bisher nur wenigen Eingeweihten bekannt sein mochte, so zum Beispiel über seine geistig entscheidende Mitwirkung schon in Zeiten drohender Gefahr vor dem Ersten Weltkrieg, mit dem Ziel, die Eidgenossenschaft nicht von schwersten Ereignissen überrascht zu sehen. In seinen Aufzeichnungen erwähnt Max Huber, dass er schon 1912 und 1913 mehrfach nach Bern berufen wurde, «um gewisse, mit dem (möglichen) Kriegszustand zusammenhängende Arbeiten endgültig zu bereinigen». In Tat und Wahrheit handelte es sich um eine staatliche Vorsorge wichtigster Art, und der Bundesrat hatte eine glückliche Hand, indem er rechtzeitig auf die Konzeptionsgabe des noch jungen Zürcher Professors zurückgriff. Denn es galt, einen allfällig nötigen Beschluss, einwandfrei formuliert, zur Hand zu haben, um im Notfall unverzüglich handeln zu können. Als Berater der obersten Behörden entsprach Max Huber den höchsten Erwartungen. Der Bundesratsbeschluss über die «ausserordentlichen Vollmachten», der am 3. August 1914 zur Notwendigkeit werden sollte und der die Autorität der Eidgenossenschaft auch nach aussen unverzüglich allen hypothetischen Schwankungen entzog, ist in der Redaktion sein Werk, selbst wenn er dies, bescheiden, nur indirekt erkennen lässt. Und doch war dies, in kritischer Zeit, eine wesentliche Waffe zur moralischen und materiellen Verteidigung des Landes. Manches, auch Persönliches aus dem damaligen Zeitgeschehen wird durch die «Denkwürdigkeiten» erhellt; beispielsweise, wie rasch sich Max Huber Gehör auch in den Kreisen der Heeresleitung erwarb. So gedenkt er der vorgenommenen Gesinnung des Generalstabschefs v. Sprecher und anderer Persönlichkeiten, der Vorzüge von Bundesräten, mit denen er in Fühlung stand. Sichtlich erfreut über die Achtung und den wachsenden Einfluss bei Armeeleitung und Bundeshaus, schreibt er dies seiner «Unabhängigkeit des Urteils und der Offenheit, mit der er dieses stets vertrat», zu. Er vermerkt auch, dass General Ulrich Wille seinen «unbeirrbaren Gerechtigkeitssinn» stets anerkannte und würdigte. Wenn er auch als Magistrat der Militärbehörde zur Intervention in schwierigen, die Neutralität des Landes tangierenden Fällen berufen wurde – wie demjenigen der sogenannten Obersten-Affäre, die ihm schlaflose Nächte bereitete –, so wollte er nie an der persönlichen Ehrenhaftigkeit öffentlich angegriffener Persönlichkeiten zweifeln, eher an den manchmal seinem Urteil nach allzu schwankenden Richtlinien, die diesen erteilt worden waren. Als Stellvertreter des Armee-Auditors zur Prüfung vieler individueller Fälle verpflichtet, mochten seine durch höchsten Gerech-

tigkeitssinn entwickelten Skrupeln ihm vielleicht manchmal, als Handhaber des objektiven Rechts, Hemmungen auferlegen. Auch dies, ebenso wie seine peinliche Gewissensforschung als einfacher Geschworener – einer Bürgerpflicht, der er, wenn dazu berufen, stets nachkam, auch wenn andere wesentliche Aufgaben seiner harrten – gehört zur Charakterisierung von Max Huber, sowohl als Mensch wie auch als Richter.

Noch in die Periode seines Dienstes in der Armee fallen einige Mandate diplomatischer Art, die ihm das Politische Departement übertrug oder für ihn vorsah – zweifellos auch in Würdigung der Vielseitigkeit seiner Kontakte und in Erinnerung an seine schon an der II. Haager Friedenskonferenz erprobte Verhandlungsgabe. Dazu gehörten u. a. die Missionen von 1916 und 1917 nach Berlin, um, nach Aufhebung der «Kapitulationen» in der Türkei, Grundlagen für türkisch-schweizerische Abkommen zu suchen, dann die ihm 1916 zugesetzte Mission, als einer der «plénipotentiaires» der Schweiz an einer Konferenz der europäischen Neutralen zu wirken, die anfangs 1917 in Stockholm hätte zusammentreten sollen, um Mittel und Wege zu beraten, wie sich neutrale Mächte gegen wirtschaftliche Abschnürung und Einmischung seitens der Kriegsführenden wehren könnten. Die letztere Konferenz kam schliesslich nicht zustande. Doch gab deren Vorbereitung Max Huber Anlass, beim damaligen Leiter der schweizerischen Aussenpolitik, Bundesrat Hoffmann, darauf zu drängen, dass das anzustrebende Zusammengehen der Neutralen sich ausweiten sollte in der Verfolgung gemeinsamer und allgemeiner Friedensziele; ein Gedanke, der von Max Huber später mehrfach wieder aufgegriffen wurde, namentlich in einem schweizerischen Memorandum über das gemeinsame Wirken neutraler Mächte im Rahmen der sich nach Kriegsende bildenden Staatenorganisationen.

Anfangs 1918, als der Bündner Staatsmann Felix Calonder die Leitung des Politischen Departements übernahm, beginnt eine neue, entscheidend wichtige Epoche des Lebenswerkes von Max Huber. In der damals sich eröffnenden, bis Ende 1921 reichenden Zeitspanne war es ihm beschieden, seine Gaben – in einer Periode grösster politischer und geistiger Umstellungen in der Welt – für sein Land restlos einzusetzen, und – dies scheint im Rückblick historisch erhärtet – die schweizerische Aussenpolitik geistig mitzubestimmen, ja ihr vielfach durch Ideen und Initiativen den Weg zu weisen. Gleich nachdem Felix Calonder, 1918 Bundespräsident, Vorsteher des Politischen Departementes wurde, ersuchte er Max Huber – den er schon zuvor, als Chef des Justizdepartementes, besonders geschätzt und mit Aufträgen internationaler Ausrichtung aus seinem Dikasterium betreut hatte –, eineständige hohe Aufgabe in seinem Departement zu übernehmen. Dem weitsichtigen, alle gerechten Auffassungen achtenden grossen bündnerischen Staatsmann schwiebte der Gedanke vor, an seiner Seite eine grosse Persönlichkeit

ideenreich und tatkräftig wirken zu sehen, welche befähigt wäre, die von ihm schon 1917 öffentlich dargelegte Notwendigkeit der Verbindung der Schweiz mit dem Werden einer organisierten Gemeinschaft in praktischen Verhandlungen international zu verankern; er sah instinktiv – auch dies ist das Verdienst Felix Calonders, dessen staatsmännisches Format sich auch später, in seiner Funktion in Oberschlesien, offenbarte – in der Berufung Max Hubers eine Notwendigkeit angesichts der nahenden, grundsätzlichen aussenpolitischen Entscheidungen, welche die frühere Praxis und auch die Entschlussmöglichkeiten der Exekutive übersteigen mussten. Er hätte daher Max Huber am liebsten ununterbrochen in Bern, in die hohe Verwaltung eingegliedert, gesehen. Doch liess er sich von den Erwägungen seines zum Freunde gewordenen Juristen überzeugen, der, seiner Neigung entsprechend, eine mehr lockere, nach aussen unscheinbarere, in jeder Beziehung unabhängige Form der Zusammenarbeit mit dem Departementchef vorzog; dies sicherlich auch aus der weisen Überlegung heraus, dass somit eine intensive Konzentration auf die Vorbereitung wichtiger Vorschläge und Dokumente leichter möglich sei. So kam es zur Regelung, dass Max Huber ständiger «Jurisconsult» des Politischen Departements (faktisch des Bundesrates) wurde, mit voller Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit, aber sich des unentwegten Vertrauens der verantwortlichen Leiter der Aussenpolitik erfreuend.

In drei Dimensionen namentlich wirkt sich in diesen Jahren 1918–1921 die Initiative Max Hubers schöpferisch aus: In seinem Zusammenwirken mit Felix Calonder zuerst, dann seit 1920 mit dem grossen Tessiner Staatsmann Giuseppe Motta – mit dem ihn rasch ähnliche Freundschaftsbande verknüpften wie mit Calonder – für die *Regelung des Verhältnisses der Schweiz zum Völkerbund*, die Durchsetzung der für das Land wesentlichen Vorbedingungen hiezu, und für das unabhängige schweizerische Handeln in der ersten zur Wirklichkeit gewordenen organisierten Staatengemeinschaft. Sodann – und dies ist sein alleiniges Werk, wenn es auch der Zustimmung von Regierung und Parlament bedurfte – in der Schöpfung (aus eigenen Erfahrungen und Erlebnissen seit der II. Haager Konferenz heraus) einer *neuen internationalen Schieds- und Gerichtsbarkeitspolitik der Schweiz*; endlich sein unentwegtes Wirken als Vorkämpfer für die Festigung und erneute Anerkennung der schweizerischen *Neutralität*.

Zu einem guten Teil ist das Wirken Max Hubers nach diesen drei Kardinalrichtungen aus eingehenden offiziellen Publikationen, Botschaften und Berichten, sowie auch aus einzelnen anderen Schriften, in den Grundzügen bekannt. Doch enthalten hierüber die «Denkwürdigkeiten» viele neue bezeichnende Einzelheiten, die für die Beurteilung des Gesamtbildes erheblich erscheinen. Schon früh, inmitten schwerster Kriegsereignisse und bevor er

die Leitung des Politischen Departements übernahm, hatte sich Felix Calonder zur Überzeugung durchgerungen, dass die Schaffung einer starken internationalen Friedensorganisation «eine Menschheitsaufgabe und zugleich eine Notwendigkeit für die Schweiz» sei. Darin liegt ein dauerndes Verdienst Calonders, der mit Beharrlichkeit gegen die Skepsis eines Teils seiner Umgebung und auch im Regierungs-Kollegium seine Auffassungen vertrat, wobei er im Bundesrat das Verständnis namentlich Giuseppe Mottas fand; ebenfalls, vielleicht aus anderem Gedankenkreis heraus, die mehr instinktive Sympathie von Gustave Ador. Als Max Huber im Frühsommer 1918 in der Ruhe seines Landsitzes in Wyden Calonder Aufzeichnungen über seine Auffassungen zu dem Komplex der Völkerbundsprobleme vorlegte – Notizen, die der Autor zuerst gedacht hatte in einer Artikelserie in der «Neuen Zürcher Zeitung» erscheinen zu lassen –, erlebte er die Überraschung und die Befriedigung, dass Bundesrat Calonder diesen Text selbst zur Hand nahm und ihn, fast unverändert, in eine grosse Programmrede bei Beratung des Geschäftsberichtes seines Departements aufnahm – eine Programmrede, die dann gedruckt auch den ausländischen Missionen und anderen Stellen als «schweizerischer Standpunkt» übermittelt wurde. Damit hatte auch die Schweiz, in noch kritischer Zeit, ihren öffentlichen konstruktiven Beitrag zu Erörterungen von Ideen gegeben – welche die Weltszene bei Kriegsende intensiv beschäftigen sollten – und, politisch gesehen, ihr Mitspracherecht angemeldet. Es kann nicht im Rahmen dieser Aufzeichnung liegen, auf die Etappen der Vorarbeiten, der Entscheidungen und der Verwirklichungen hinzuweisen, die im wesentlichen dank der Initiative Max Hubers durchschritten wurden, bis am 16. Mai 1920 die Abstimmung von Volk und Ständen den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund unter Wahrung ihrer ständigen Neutralität sanktionierte. Es ist wohl selten – wenn nicht beispiellos – in der Geschichte heutiger europäischer Mächte, dass ein Regierungsdokument, in einer Periode entscheidender Wendung der Weltpolitik entstanden, so rückhaltlos, offen und ehrlich das Für und Wider des Entscheids der obersten Instanz, des Volkes, darlegt, wie die von Max Huber verfasste, von Bundesrat Calonder in unverbrüchlicher Überzeugung verteidigte bündesrätliche Botschaft vom 4. August 1919 über den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund. Dieses Dokument hat historischen Wert, auch für die so eingehend dargelegte immerwährende Neutralität des Landes, aber auch für die Pflichten der internationalen Solidarität, die schon damals als unentbehrliches Korrelat der Neutralität überzeugend dargelegt wurden. Diese Botschaft, klassisch in der gewollten Einfachheit ihres Stils – denn sie war an alle Volksschichten gewandt –, verbindet Klarheit mit höchster Konzeption, aber auch mit ganz seltenem Gerechtigkeitssinn. Sehr autorisierte, gutgläubige Gegner des Beitritts der Schweiz zur werdenden Organisation

haben später mit grosser Loyalität bekannt, sie hätten die besten Argumente gegen den Anschluss der Schweiz an den Völkerbund den äusserst gerecht abwägenden Ausführungen der bundesrätlichen Botschaft selbst entnommen. Und es ist heute kein Geheimnis, dass der hervorragende, menschlich und philosophisch der Idee einer wirklichen, starken Friedensorganisation stets zugewandte Giuseppe Motta eine gewisse Gefahr sah in der skrupulös ausgeweiteten, objektiven Darlegung der Motive, die zur Ablehnung des Regierungsvorschlages hätte führen können.

Es ist wohl nicht genügend bekannt, dass die naturgemäss in den drei Landessprachen der Eidgenossenschaft publizierte Botschaft des Bundesrates, auch dank des einzigartigen, jeden Artikel des Völkerbundspaktes juristisch analysierenden Kommentars der Bestimmungen dieser Charta, über die Landesgrenzen hinaus weite Verbreitung fand. Eine englische Übersetzung wurde von Bern aus in Auftrag gegeben, denn es galt, das Verständnis massgebender angelsächsischer Kreise für das Wesen und für die von der werdenden internationalen Gemeinschaft auszuschöpfenden speziellen Wirkungsmöglichkeiten der schweizerischen Neutralität zu wecken, wie es erneut später, zu Ende des Zweiten Weltkrieges, höchst nützlich war, dass eine klare und überzeugende Schrift aus der Feder des besonders berufenen Historikers Bonjour in angelsächsischen, mit den Eigenheiten und Endzielen der Eidgenossenschaft zu wenig vertrauten Kreisen auch auf die ethischen Vorzüge des schweizerischen Staatsprinzips hinwies und damit ein wiederholt auftauchendes Misstrauen gegenüber dem Neutralitätsbegriff erneut zerstreuen half. Noch weniger bekannt ist die in den «Denkwürdigkeiten» Max Hubers erwähnte Tatsache, dass – Jahre nach der Gründung des Völkerbundes – auch eine spanische Übersetzung der klassischen Botschaft vom 4. August 1919 veranlasst wurde, und zwar von der Regierung Argentiniens, die keine bessere Analyse des neuen Weltgeschehens zur Orientierung ihres Parlamentes zur Verfügung sah als die in der Kundgebung des Bundesrates an das Schweizervolk enthaltene. Auch heute noch, nach Jahrzehnten, bilden die Ausführungen jener Botschaft über Perspektiven und Schwierigkeiten der internationalen Organisationen eine dauernd erforschte Quelle, auch für Experten der Methodik der internationalen Zusammenarbeit in der heutigen Welt. Die Beilagen zu dem bedeutenden Dokument enthalten die wichtigsten Akten über die schweizerischen Vorbereitungsarbeiten und Vorschläge hinsichtlich der keimenden Staatenverbindung im allgemeinen, wie über die spezifische Rolle der Neutralität der Schweiz. All dies erhält durch das in den «Denkwürdigkeiten» Aufgezeichnete eine neue, vertiefte und wertvolle Beleuchtung. Zur rechtzeitigen Prüfung der Grundprobleme hatte der Bundesrat, auf Antrag Max Hubers, 1918 eine Expertenkommission bestellt, der Parlamentarier, akademische Lehrer wie

namentlich Eugen Huber und William Rappard, Bundesrichter, aber auch erfahrene Diplomaten, die Gesandten A. v. Planta und Charles-Etienne Lardy, angehörten. In diesem Gremium wurden die vom «Jurisconsulte» des Politischen Departementes ausgearbeiteten Entwürfe und Diskussionsgrundlagen durchberaten. Es handelte sich um Projekte, die sich durch eine besondere Originalität auszeichneten, sowohl in der Formulierung eines Bundesvertrages (Pacte), wie in dem als revidierbar gedachten Verfassungsstatut, was – so der Vorschlag – durch ein in politischen und nicht rechtlichen Dingen imperatives Verfahren mit Hilfe eines «Mediationsrates», bestehend aus Vertretern der Grossmächte mit einem Zuschuss neutraler Staaten, ermöglicht werden sollte. Diese Idee hat nach den so oft enttäuschenden Erfahrungen des letzten halben Jahrhunderts nicht an Aktualität verloren, im Gegenteil. Es kann wohl sein, dass in Zukunft einmal auf solche Gedankengänge zurückgegriffen wird, wenn sich – früher oder später – die Notwendigkeit einer Revision der Charta der Vereinigten Nationen noch dringlicher erweist als heute. Auch in dieser Perspektive sind die in den «Denkwürdigkeiten» enthaltenen Überlegungen, wie auch die Hinweise auf in Genf und im Pakt von Locarno von 1925 Erstrebtes, für Forscher künftiger auf internationaler Ebene zu suchender Möglichkeiten von dauerndem Wert und von tiefem Gehalt.

Der Hauptkampf Max Hubers, in Wort, in Schrift, in Vorbereitung politischer Manifeste, aber auch in Festlegung von Instruktionen, schliesslich in eigenen Verhandlungen, galt immer der Bestätigung und Festigung der *ständigen Neutralität der Schweiz* in den sich abzeichnenden neuen Verhältnissen. Ein wesentlicher Markstein war die Ausarbeitung des klassischen «Memorandums über die schweizerische Neutralität» vom Februar 1919, intern geprüft durch ein kleines Gremium, dem Eugen Huber, der Genfer Historiker Charles Borgeaud und auch der ausgezeichnete Jurist Professor Paul Logoz² angehörten. Dieses Memorandum, das angesichts der fortgeschrittenen Verhandlungen der Friedenskonferenz in Paris den Mächten rasch übergeben werden musste, gehört auch heute noch zu den grundlegenden Akten unseres Bundesstaates, und bedarf stets erneuter Festigung und historischer Bewertung, wenn das Land nicht in materiellen Erwägungen und Erfolgen schliesslich seine wesentliche Berufung auf internationaler Ebene verlieren soll. Daher sei, in Erinnerung an einen Zeugen jener Ereignisse, auf eine einschlägige Stelle der «Denkwürdigkeiten» hingewiesen. Max Huber erklärt, die Abfassung des Memorandums habe ihm «die schönsten Erinnerungen hinterlassen». Ihn erfasste, als er den Text des Memorandums schrieb, «ein Gefühl, ein historisches Dokument zur Verteidigung eines einzigartigen historischen Wertes zu verfassen» – dies «gegenüber der Kriegspsychose fast der ganzen Welt». Er wollte durch das Memorandum die schweizerische Politik

auf die Erhaltung der Neutralität festnageln, und die an sich neutralitätsfeindliche Friedenskonferenz somit vor die Alternative stellen, entweder den «Schweizer Standpunkt zu adoptieren oder zu brüskieren». Wie erheblich eine solche entschiedene Stellungnahme der Schweiz war – wenige Tage vor Eröffnung des von Präsident Woodrow Wilson gewollten Entwurfes des «Covenant» vom 14. Februar 1919 –, erhellt sich in aller Deutlichkeit aus anderen Stellen der «Denkwürdigkeiten». Wilson selbst, Leiter der Konferenz, aber mehr noch Inspirator der dauernden institutionellen Teile des Friedensvertrages von Versailles, hat das heute unbestrittene historische Verdienst, genial erkannt zu haben, dass das Projekt eines Völkerbundes nur dann Wirklichkeit werden könne, wenn es untrennbar mit einem Friedensvertrag verbunden würde, an dessen territorialen und sonstigen individuellen Forderungen die anderen Mächte besonders interessiert waren. Der Schweiz war er an sich zweifellos wohlgesinnt; aber er hatte dem damaligen und unvergesslichen schweizerischen Gesandten in Washington, Hans Sulzer, anfänglich bedeuten lassen, sofern das Land nur unter Beibehaltung seiner Neutralität dem Völkerbund beitreten könne, bliebe es wohl besser der Organisation fern – dies aber hätte eine Isolierung der Schweiz bedeutet. Noch ein weiteres illustriert – und diese bisher nur wenigen Eingeweihten bekannte Erwägung wird wohl zum *erstenmal* in den «Denkwürdigkeiten» Max Hubers enthüllt – die Gefahren einer Situation, in der die Grossmächte von 1919 sich nicht unbedingt an Erklärungen von 1815 gebunden fühlten. Diese bedenkliche Mentalität wird von Max Huber in den folgenden Worten angedeutet: Es lag damals durchaus im Bereich der Möglichkeit, dass die Friedenskonferenz die Neutralitäts-Akte von 1815 als «den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend» aufheben würde. Im Kampf um die erneute Anerkennung der ständigen Neutralität der Schweiz bedeutete das genehmigte und verbreitete Memorandum vom Februar 1919 ein treffliches Rüstzeug. Doch der Kampf auf diplomatischer Ebene stand noch bevor. Auch in dieser Hinsicht hatte die Schweiz ein wohl einzigartiges Glück: in der Tatsache nämlich, dass der Eidgenossenschaft eine seltene Persönlichkeit zur Verfügung stehen konnte, bereit, dem Land mit äusserster Befähigung und unvergleichlichem Einsatz zu dienen. Es war dies William Rappard, dessen überragende, von Max Huber in seinen «Denkwürdigkeiten» beschriebene Persönlichkeit vieles zu erreichen vermochte, was, wenn auf dem üblichen diplomatischen Wege versucht, zweifellos gescheitert wäre. Ende 1918, während einer Session der «Völkerrechts-Kommission» in Territet, veranlasste Max Huber den Vorsteher des Politischen Departements, Felix Calonder, beim Bundesrat raschestens durchzusetzen, dass Professor William Rappard, der die Schweiz bereits 1917 und 1918 glänzend in Sondermissionen in den Vereinigten Staaten vertreten hatte, bei dem Präsidium der

Friedenskonferenz in einer damals diplomatisch neuen Form formell akkreditiert wurde³. Dies geschah zum Wohle des Landes, über jede allfällige Einwendung damaliger zünftiger Diplomatie hinwegspringend. Wie Huber mit Recht bemerkt, sind die Depeschen und Briefe Rappards als «beste diplomatische Berichterstattung über die Friedenskonferenz» zu bewerten, «gleich ausgezeichnet durch die Reichhaltigkeit der für die Schweiz interessanten Tatsachen, wie durch die Form der Darstellung». Dank einer Fügung hatte, laut Huber, der Schweizer William Rappard «leichter Zutritt bei Präsident Wilson als die Staatsoberhäupter der kleineren Alliierten».

Die Verhandlungen waren indessen schwierig und weiteten sich aus, u. a. auch auf den historisch richtigen Verzicht auf die militärische Neutralisierung Hochsavoyens, schliesslich aber auf die Ausarbeitung eines die Neutralität der Schweiz erneut bekräftigenden Artikels (435) des Versailler Vertrages. Eindrücklich entwickelt Max Huber den von ihm entscheidend beeinflussten Gang der Verhandlungen in Paris über die Bestimmung des Verhältnisses der Schweiz zu dem dem Versailler Friedensvertrag vorangestellten Völkerbundspakt, an dessen Ausarbeitung Lord Robert Cecil, Léon Bourgeois und geistig auch Marschall Smuts einen hervorragenden Anteil hatten. Es handelt sich hier um die Erläuterung und Darlegung von Schritten in einer Epoche, welche die Lage unseres Landes im Verhältnis zu der sich organisierenden internationalen Gemeinschaft entscheidend bestimmte, nicht nur für jene Jahrzehnte, sondern auch für die Gegenwart in ihren Folgen nachwirkend. Die Grundprinzipien für die Haltung gegenüber Problemen, die sich – in anderer Perspektive – auch der heutigen Generation wieder stellen, wurden damals festgelegt, auch in schweren Kämpfen im Innersten Max Hubers. Das staatsmännische Bestreben Felix Calonders, die Schweiz der erstmalig sich organisierenden Gemeinschaft zu assoziieren, konnte sich nur dadurch verwirklichen, dass Max Huber jeden denkbaren Verbindungspunkt zwischen den im herkömmlichen Sinne möglichen schweizerischen Beiträgen und einer von den Mächten zuerst rigoristisch erfassten Charta genial ausnützte. Die meisterhafte Diplomatie William Rappards, der vom Bundesrat als offiziöser Vertreter beim Vorsitz der Friedenskonferenz bestellt wurde – auf nachdrückliches Drängen Max Hubers –, ermöglichte die Ausschöpfung der besten Kontakte. Die schwere Aufgabe der Konzeption fiel jedoch Max Huber zu. Die «Denkwürdigkeiten» beleuchten, wie unablässige Bemühungen schliesslich doch von Erfolg gekrönt wurden. Hier nur ein Hinweis auf das darin ausgesprochene Urteil Max Hubers: «Man muss diese Dinge erlebt haben, um das Spätere, den Völkerbund, zu begreifen.»

Der Enderfolg der These des Bundesrats – Verbindung des Anschlusses an den Völkerbund unter Achtung besonderer Solidaritätspflichten, mit der

erneuten Anerkennung der ständigen schweizerischen Neutralität – war, dank der Bemühungen vorab Max Hubers, nunmehr nicht ausgeschlossen, sondern in Reichweite. Jede Gelegenheit, jede Möglichkeit der Anpassung an neue Verhandlungsperspektiven benützend, schrieb Max Huber, als Berater der Regierung, seiner Verantwortung im tiefsten bewusst – wie dies aus den «Denkwürdigkeiten» in bewegender Form hervorgeht – wichtige Seiten der Geschichte seines Landes. Die entscheidende Schlussperiode des Kampfes um erneute Anerkennung und Festigung der Neutralität fällt in die Periode, in der Giuseppe Motta 1920 verantwortlicher Leiter der Aussenpolitik geworden war. Motta brachte seinem Mitarbeiter Max Huber die gleiche vertrauensvolle Freundschaft entgegen, die diesem seitens des Ende 1919 physisch erschöpften, sich indessen glücklicherweise nach einer Ruhepause erholt und später zu neuen wichtigen Aufgaben auf internationaler Ebene berufenen Felix Calonder zuteil geworden war.

Die persönliche Charakterisierung der lauteren Persönlichkeiten Calonders und Giuseppe Mottas in Hubers «Denkwürdigkeiten» ist ein historischer Beitrag höchsten Wertes für die richtige Beurteilung der beiden bedeutenden Staatsmänner. Für Max Huber war es klar – ebenso wie für die beiden von ihm beratenen grossen Leiter der damaligen Aussenpolitik –, dass die Schweiz *nur* mit Anerkennung ihrer Neutralität in den Völkerbund eintreten könne. Fraglich war nur während längerer Zeit, ob dies möglich und auf welchem Weg dieses Ziel zu erreichen sei. Wie Max Huber selbst darlegt, gab es angesichts der natürlichen Grundeinstellung des Landes «keine andere Politik als die, die Schweiz mit ihrer Neutralität in den Völkerbund hineinzubringen», und an der Neutralitätspolitik «höchstens soviel zu ändern, dass die dadurch entstandene Gefahr nicht grösser würde, als wenn die Schweiz durch das Fernbleiben vom Völkerbund sich isolierte». Solche staatsmännische Überlegungen bleiben aktuell, ebenso wie die Aufzeichnung Max Hubers in einem schwierigen Moment in Paris über den Gegensatz zu doktrinären Gegnern der Neutralität als solcher, was ihn zur pessimistischen Überlegung führte, «damit sei die Frage des Beitritts der Schweiz negativ erledigt». Indessen gelang die schicksalsreiche Einigung. Die Londoner Resolution des Völkerbundsrates vom 13. Februar 1920 wurde nach schwierigen Verhandlungen von den Abgesandten Berns, Gustave Ador und Max Huber, nach vielen Schritten, die namentlich von Max Huber auch in verschiedenen Hauptstädten veranlasst wurden, erreicht. Somit war das Deck klar zum letzten Schritt im Lande, der Abstimmung von Volk und Ständen. Die Neutralität war gewahrt, gestärkt durch den völkerrechtlichen Inhalt, der in der militärischen Seite liegt. Die Integrität des Landes war in jeder Beziehung abgesichert und unberührt. Der trefflichen Diplomatie Giuseppe Mottas sollte es zwei Jahrzehnte später vor-

behalten sein, zu erreichen und zu kodifizieren, dass alle vorher der Schweiz als Völkerbundesmitglied gesetzten Schranken fielen. 1920 hatte Max Huber, als Vorkämpfer der Neutralität, das damals Mögliche erreicht.

Auf seinem ureigensten Feld bewegt sich Max Huber, wenn er sich in einem ausführlichen Abschnitt seiner «Denkwürdigkeiten» – demjenigen über seine Tätigkeit zur Förderung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – in Aufzeichnungen teils persönlicher Art Problemen zuwendet, die auch heute eine ganz besondere Aktualität besitzen. Wohl ist es allgemein bekannt – als Urgrund für eine Einstellung, die der Schweiz historisch obliegt –, dass schon der erste schweizerische Bundesbrief von 1291 den Grundsatz des schiedlichen Austrags von Streitigkeiten feierlich verkündet. Weniger notorisch ist es, dass in den Jahrhunderten zwischen 1200 und 1500 auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft viele Hunderte von Schiedssprüchen gefällt wurden, zum Teil nach Methoden, die heute noch zu beachten sind. Es ist erfreulich, dass nunmehr, dank der Veröffentlichung der «Denkwürdigkeiten», ein neuer wesentlicher Beitrag zur umfassenden Literatur über die neuere Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit und ihre Tendenzen in abgerundeter Form vorliegt.

Die Ausgangspunkte der persönlichen Aktion Max Hubers waren mehrfach. Einerseits war es die Fortführung von Initiativen, die er als jüngster Bevollmächtigter an der II. Haager Friedenskonferenz von 1907 zu ergreifen versucht hatte, die aber angesichts der Skepsis jener Zeit im allgemeinen und in der Schweiz seitens und namentlich des damaligen Bundesrates gegenüber jedem Gedanken an einen obligatorischen Austrag von Konflikten im besonderen nicht zur erhofften Entfaltung gelangen konnten. Diese Keime sollten sich dessenungeachtet doch mit der Zeit entwickeln, namentlich Hubers im Haag dargelegte geniale Idee, das Obligatorium der Ausnahme des schiedlichen Austrags nur für diejenigen Staaten wirksam zu lassen, die denselben und besonders zustimmen, und, so sie dies tun, stets unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit. Es ist genau das Prinzip, gemäss dem 1921 der berühmte Artikel 36 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs geformt wurde, dessen Vaterschaft gemeinhin dem brasilianischen Juristen und Staatsmann Raoul Fernandez zugeschrieben wird, dessen wirklicher geistiger Urheber aber Max Huber ist. Eine weitere grundlegende Erwägung für die Initiative Hubers wird vom Autor der «Denkwürdigkeiten» selbst in folgenden Worten ausgedrückt, die ihrer Bedeutung halber wiedergegeben seien: «Die Aufnahme einer aktiven Politik der Schweiz auf diesem Gebiete hatte aber noch einen höheren Sinn ... Die Schweiz *musste*, nachdem sie durch ihren Beitritt zum Völkerbund ihre rein negative Neutralitätspolitik aufgegeben hatte, eine *positive*, konstruktive Friedenspolitik treiben.» Hier ist schon ausgedrückt, was später, nach dem

Zweiten Weltkrieg, dem Geist Max Hubers folgend, von William Rappard und von Max Petitpierre gefordert wurde: die Notwendigkeit der wechselseitigen Ergänzung von Neutralität und Solidarität.

Vorbedingung für die geplante Aktion war die für das Land entscheidende Tatsache, dass «an Stelle der gegen das Internationale grundsätzlich skeptischen Bundesräte der Vorkriegszeit, in Calonder und nachher in Motta an der Spitze des Politischen Departements Männer standen, die mit Verständnis, ja mit Hingabe an die Idee der internationalen Gerechtigkeit» seine Bestrebungen unterstützten. Im Herbst 1919 schlug Max Huber Bundesrat Felix Calonder vor, der Bundesversammlung in einem Bericht die Grundzüge der neuen schweizerischen Schiedspolitik vorzulegen. So arbeitete Max Huber ein neues, in seiner Kürze klassisches Dokument aus, den Bericht vom 19. Dezember 1919 an die Bundesversammlung⁴, der zur einstimmigen Annahme der vom Bundesrat in Vorschlag gebrachten grundsätzlichen Anträge führte.

Unverzüglich und mit einer für diplomatische Gepflogenheiten damals ganz ungewöhnlichen Raschheit schritt man zur Ausführung. Max Huber veranlasste Vorschläge an die Mächte in der Form eines elastischen «Traité type», in dem Schiedspraxis und Theorie ihren Niederschlag fanden. Die Ernte dieser Saat war reich – zahlreiche Verträge wurden von der Schweiz abgeschlossen, als erster der mit Deutschland, noch von Max Huber unterzeichnet, gefolgt von mehreren, in bezug auf das Obligatorium des Austrags lückenlosen Abkommen mit anderen Staaten, teils benachbarten, teils entfernten Ländern. Das Beispiel der schweizerischen Vorschläge wirkte noch in Vereinbarungen anderer Mächte unter sich; ein grosser Beitrag zur internationalen Solidarität war geleistet⁵.

Vor der Übernahme seiner neuen Stellung als Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag im Jahre 1922 hat Max Huber in der Botschaft des Bundesrates vom 1. März 1921 die Leitlinien festgesetzt, aufgrund derer die Bundesversammlung das unter seiner persönlichen Mitwirkung von der Völkerbundsversammlung in Genf angenommene Statut des Internationalen Gerichtshofes annahm und die seine eigenen bleibend wertvollen Auffassungen wiedergeben. Gewiss war Max Huber, wie er selber ausführte, der «alteidgenössischen» Idee treu, einen «Dualismus von Vergleich und Richterspruch» zur Anerkennung zu bringen. Doch eine gleiche, wenn nicht noch grössere Treue musste der grosse Jurist und künftige Richter dem Gedanken einer ständigen Gerichtsbarkeit entgegenbringen. Schiedsurteile mögen Konflikte des Momentes lösen; doch ist es unendlich schwierig, aus deren Zahl Konstanten zu finden, die der Rechtsprechung einer ständigen Instanz auch nur einigermassen gleichwertig sind. Mit grösster Aufmerksamkeit und seinem unvergleichlichen Wissen verfolgte Max Huber, auch

später, als hochbetagter Mann, alle Bestrebungen, die sich in der geraden Linie seiner Doktrin bewegten. Er war hocherfreut, als anlässlich der ersten Seerechtskonferenz der Vereinigten Nationen in Genf auf Veranlassung der schweizerischen Delegation eine Lösung – wenn auch in Form eines fakultativen Sonderabkommens – Annahme fand und in weiteren Abkommen der Vereinigten Nationen Schule machte, die seinem Ideengang entsprach.

Ebenso begrüsste er lebhaft die Wiederaufnahme von Bestrebungen des Bundesrates zum Abschluss neuer Schieds- und Vergleichsverträge, namentlich im Verhältnis zu Ländern, die nach dem Zweiten Weltkrieg Mitglieder der Staatenfamilie wurden. Sein eigenes Gedankengut vor Augen, schrieb er einmal hiezu das bewegende Wort: «Non omnis moriar.» Schwer zu bemessen ist, wie sich Max Huber zu noch neueren, zweifellos auf seine geistige Erbschaft zurückgehenden Vorschlägen friedlichen Austrags von Streitigkeiten im Zusammenhang mit geplanten Konventionen der Gegenwart eingestellt hätte. Dem Vergleichsverfahren und dem manchmal leichter zu erreichenden bilateralen Schiedsverfahren stets verständnisvoll zugeneigt, konnte er sich dennoch niemals den überragenden Vorteilen verschliessen, die eine ständige Gerichtsbarkeit durch die Gewähr einer wirklichen Rechtsprechung auf internationaler Ebene verbürgt.

Was die Schweiz – und mit ihr die ganze Staatengemeinschaft – von der obersten internationalen Judikatur zu erhoffen berechtigt war und bleibt, darüber gibt die von Max Huber verfasste, in den «Denkwürdigkeiten» mit wertvollen persönlichen Kommentaren versehene bundesrätliche Botschaft vom 1. März 1921 näheren Aufschluss.

Dem Rahmen dieser kurzen Würdigung scheint es nicht angepasst, auf die mehrfachen Spezialmandate einzutreten, die Max Huber in der ersten Periode des Völkerbundes übertragen oder zugesucht wurden, sowie auf die schiedsrichterlichen und verwandten Aufgaben, die ihm zufielen (über diese berichtet ein Abschnitt seiner «Denkwürdigkeiten»), ebensowenig auf die Betrachtungen, die der zur höchsten Judikatur in relativ jungen Jahren berufene schweizerische Jurist über die damals noch neue Organisation anstellt, und auf seine inneren seelischen Kämpfe angesichts der dem Gericht vorgelegten Probleme. An eine bezeichnende Tatsache jedoch, die – wenn auch in den «Denkwürdigkeiten» nicht erwähnt – auf die äusserst verfeinerte Gewissenspflicht Max Hubers als Richter hinweist, darf vielleicht nach fast einem halben Jahrhundert erinnert werden, denn es gibt wohl kaum ein anderes Beispiel ähnlicher richterlicher Skrupel auf höchster Warte. In einem Streitfall zwischen der Türkei und Frankreich – dem sogenannten «Lotus-Fall» (dies war der Name des Schiffes, das Gegenstand der Kontroverse war) – standen sich bei der Urteilsfällung je sechs Stimmen gegenüber. Der üblichen Regel gemäss hätte die Stimme des Vorsitzenden – es war dies Max

Huber – ohne weiteres den Ausschlag geben sollen. Doch Huber wandte sich gegen diese Auffassung; er erbat sich eine Bedenkzeit von 24 Stunden, um zu entscheiden, ob seine Stimme als «Präsident» für oder gegen die Stimme fallen solle, die er als «Richter» abgegeben hatte. Er schuf, in seinem Inneren, in seinem Gewissen, eine Appellations-Instanz gegen sich selbst. Derartige fast metaphysische Höhen gewährleisten das Vertrauen in die oberste Judikatur.

Auch im beschränkten Rahmen dieser Betrachtungen scheint es geboten, in wenigen Andeutungen auf das Leben, Erleben und Wirken Max Hubers in seiner berühmtesten Periode hinzuweisen; denn die Keime zu so vielem, was der vierte und mit General Dufour sicherlich grösste Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für die Menschlichkeit leisten konnte, wurden zweifelsohne in den Jahren der Reifung, des ersten Aufstiegs, der juristischen, diplomatischen und richterlichen Laufbahn gelegt, über welche die «Denkwürdigkeiten» so vieles enthüllen und aufklären. Auch künftige Geschichtsschreiber der universellen Rotkreuz-Bewegung werden nicht umhin können, auf die jetzt zugänglichen Aufzeichnungen zurückzugreifen, um die ethischen Beweggründe, die judizielle Klarheit, den charaktervollen Einsatz voll zu verstehen, deren es bedurfte, um angesichts der Drohung und dann des Ausbruchs und der Grauen des Zweiten Weltkriegs eine sehr verdiente, aber eingeengte Institution unter Mobilisierung geistiger Kräfte in allen Erdteilen zu Höhen zu führen, die dem Internationalen Roten Kreuz das «Recht der Initiative» zugunsten der Bedrängten, das Mitspracherecht auf höchster Ebene im Dienste der Humanität sicherten. Mit Recht wurde der englischen Ausgabe des eindrücklichen und aufwühlenden Büchleins Max Hubers «Der gute Samariter» in der Einleitung des Erzbischofs von Canterbury die Äusserung vorausgeschickt, der Ruf des Verfassers als Präsident und Richter des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag sei gross, doch seine Berühmtheit beruhe besonders auf seinem Wirken als humanitärer, ideeller Leiter der Rotkreuz-Bewegung in der Welt.

Das erste Dezennium seines Wirkens als Präsident der Genfer Institution seit 1928 kann rückblickend als eine Periode der inneren Sammlung, der Besinnung, der Vorbereitung bezeichnet werden. Schon als Richter im Haag war Max Huber der berufenste Unterhändler, um mit der nach dem ersten Krieg ins Leben gerufenen Liga der Rotkreuz-Gesellschaften ein grundsätzliches Abkommen über die im Interesse der Gemeinschaft wünschbare Teilung der wichtigsten Befugnisse zwischen den beiden grossen Organisationen in die Wege zu leiten: Eine Regelung der Kompetenzen, die der historischen Gründer-Institution, dem Genfer Komitee, vorab die leitende, überparteiliche Tätigkeit in Perioden des Krieges, des Bürgerkrieges und innerer Unruhen vorbehielt, während die umfassende Vereinigung der in

allen Ländern nach dem Plan Henry Dunants entstandenen Rotkreuz-Gesellschaften sich in erster Linie den grossen Aufgaben der universellen Bewegung namentlich in Friedenszeiten zuzuwenden hat. Die sich so formende «Verfassung» des Internationalen Roten Kreuzes als Ganzes war die Vorbedingung für ein erspriessliches Zusammenwirken der unter dem Banner des roten Kreuzes im weissen Feld tätigen, ungezählten Menschen.

Auch im Zeitraum zwischen den grossen Weltkriegen mussten unter Max Hubers Leitung und Inspiration und mit seinem persönlichen Einsatz von Genf aus lindernde Initiativen ausgehen, so im spanischen Bürgerkrieg, im Krieg in Äthiopien, im Chaco-Konflikt. Das Wesentliche seiner weitaus-schauenden Aktion war indessen schon in jener Periode der geistigen Konzentration die Bereitstellung eines Apparates, der den Anforderungen der in äusserster Schwere drohenden Ereignisse gerecht werden konnte; dies auch mit bescheidenen Mitteln, unter Mobilisierung und geistigem Ansporn hilfsbereiter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. 1929 hatte er die Befriedigung, die schon von Gustave Ador angestrebte Genfer Konvention über den Schutz der Kriegsgefangenen, eine sehr grosse Lücke ausfüllend, verwirklicht zu sehen. Aber sein unentwegtes Streben ging viel weiter. Sein sehnlicher Wunsch, noch vor Eintritt des drohenden grossen Krieges eine Konvention für den Schutz der Zivilbevölkerung im Kriege zur Annahme zu bringen, konnte nicht in Erfüllung gehen, doch hatte das Genfer Komitee den Entwurf bereit und der letzten Rotkreuzkonferenz vor den Ereignissen von 1939 vorgelegt.

Eine der hervorragendsten Seiten des Lebenswerkes Max Hubers ist die Formung, Ausgestaltung und Entwicklung der *Doktrin* des Roten Kreuzes, die er vor und während des Zweiten Weltkriegs und auch nachher zu grösstem Ansehen brachte. An dieser Stelle kann nicht all dessen gedacht werden, was Max Huber während des Zweiten Weltkriegs, erneut von den Seinen getrennt, an verantwortlicher Stelle psychisch und physisch – denn auch Krankheit blieb ihm zeitweilig nicht erspart – erlitt und christlich erduldete. Der wachsenden Schar seiner Mitarbeiter vermittelte er dabei unablässig das Beispiel äusserster Pflichtauffassung, grosser Würde – wo es um die Stellung seiner Institution ging – und rührender persönlicher Bescheidenheit. 1949, fünfundsiebzigjährig, hatte er als Ehrenpräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (dessen Stellung als «einmalige Erscheinung» auch in den Statuten des Komitees festgelegt wurde, im Wunsch, seinen Rat zeitlebens der von ihm geretteten Institution zu erhalten) die Genugtuung, die unter seiner geistigen Leitung und gemäss seinen Dispositionen vorbereiteten Konventionsentwürfe für ein «neues humanitäres Recht» in bindende Verträge umgewandelt zu sehen, einschliesslich der Konvention über den Schutz der Zivilpersonen, die ihm besonders am Her-

zen lag. Der Achtzigjährige freute sich ausserordentlich darüber, dass diese Konvention ein Ausmass von Ratifikationen erhielt, die über alles hinausragt, was in den Bestrebungen der Vereinigten Nationen zur Kodifikation des internationalen Rechts bisher erreicht werden konnte. Der Begriff des «humanitären Rechts», das auch dank ihm in den Statuten des internationalen Komitees vom Roten Kreuz Eingang fand, und darüber hinaus vier wichtige multilaterale Vereinbarungen, waren in das geltende Völkerrecht eingegangen. So ist die bereits geäusserte Schlussfolgerung gewiss nicht übertrieben, dass der Beitrag Max Hubers als Realisator der Rotkreuzidee in internationaler Sicht demjenigen des genialen Initiators, Henry Dunant, gewiss nicht nachsteht⁶.

Die wirkliche Begründung für so vieles, was manche grosse Persönlichkeiten der Nachwelt gaben, ist oft in den Wurzeln zu suchen und zu erforschen. Die jetzt veröffentlichten «Denkwürdigkeiten» haben, neben ihrem besonderen historischen Wert im Hinblick auf bisher wenig bekannte Begebenheiten aus der Periode des Aufstiegs des Verfassers, den Vorteil, erkennen zu lassen, aus welchen Erfahrungen, Betrachtungen und auch seelischen Kämpfen heraus Max Huber sich zu dem in allen Weltteilen anerkannten Leiter und realistischen Inspirator einer universalen Bewegung entwickelte. Mit den über das Recht hinausragenden humanitären Aufgaben dieser Bewegung und ihrer Organe hat sich im übrigen Max Huber auch in der Periode, welche von seinen Aufzeichnungen direkt beleuchtet wird, andauernd intensiver befasst, als dies die notwendigerweise nicht alles wiedergebenden Erinnerungen erkennen lassen.

Trotz der Vielseitigkeit der Persönlichkeit Max Hubers mag es auf den ersten Blick erstaunlich scheinen, dass der hervorragende Spezialist des Völkerrechts, der Berater und Inspirator der Diplomatie seines Landes in schwierigsten politischen Fragen, der spätere Richter und Präsident des Internationalen Gerichtshofs im Haag, der anerkannte Leiter der Rotkreuzbewegung in der Welt, in gewissen Abschnitten seines Lebens auch in der *Wirtschaft seiner Heimat* markant zu wirken berufen war; seine «Denkwürdigkeiten» streifen auch diese Phasen seiner Existenz. In früheren Perioden der Geschichte ist die Verbindung von Völkerrecht und Diplomatie mehrfach durch hervorragende Beispiele dokumentiert, gelegentlich auch die Ergänzung militärischer und innerpolitischer Wirksamkeit durch das steigende Bestreben nach Festigung des internationalen Rechts. Erst in den letzten Dezennien wurden aber anscheinend die Wechselbeziehungen auch zwischen Wirtschaft und sich entwickelndem Völkerrecht erkannt. Vielleicht war Max Huber auch in dieser Beziehung, sich dessen selbst nur teilweise bewusst, ein Vorläufer. Tatsache ist, dass er, wohl vorwiegend aus Familientradition, auch in der schweizerischen Wirtschaft zu wirken berufen war, und dass er

dies – wie zeitlebens jede übernommene Aufgabe – mit vollem Einsatz zu bewältigen suchte. Wo immer er in der Wirtschaft ein Mandat übernahm, füllte er es voll und ganz aus, Leitung und Initiativen nicht suchend, aber auch nicht scheuend.

Als Ergänzung des kurzen Abschnitts seiner «Denkwürdigkeiten» wäre die inhaltsreiche Einleitung zu lesen, die Max Huber der Jubiläumsschrift von 1941 der Schweizerischen Aluminium-Industrie AG voranstellte, und in der er weitausblickend u. a. die national und sozial verantwortliche Aufgabe eines «captain of industry» treffend umschreibt. Aber auch seine 1927 abgefassten Aufzeichnungen enthalten vieles, was heute zu beherzigen ist; so, wenn er schreibt, mit ihren finanziellen, wirtschaftspolitischen und sozialen Aspekten habe die grosse Geschäftspolitik «auch für den Staatsmann und Richter grossen Wert, denn, was die industriellen und finanziellen Führer beschäftigt, ist ein ganz wesentlicher Teil der Vorgänge, die auf innere und äussere Politik einen massgebenden Einfluss ausüben». Und ferner die Bemerkung, dass die Unternehmungen, an deren Leitung er beteiligt war, nicht als Profitunternehmungen geführt wurden, sondern «gewissermassen um ihrer selbst willen» mit dem Zweck, «ein kräftiges, gesundes Glied des Wirtschaftskörpers zu sein». Endlich die treffende Feststellung, dass auch das grosse Geschäft Tradition braucht – «und diese braucht stets Zeit, sie lässt sich nicht überspringen ohne Gefahr». Bezeichnend und wesentlich für die Beurteilung der Persönlichkeit Max Hubers ist sein eigenes Wort: «Die Vielseitigkeit meines Wirkens in Wissenschaft, Politik und Wirtschaft hat mich vielleicht gerade in den Stand versetzt, das zu leisten, was mir das Vertrauen verschiedenster Kreise verschafft hat.»

Über das Dauernde seiner *wissenschaftlichen* Leistung auf dem Gebiet des Völkerrechts gleitet der Autor der «Denkwürdigkeiten», seinem anspruchslosen Naturell gemäss, sehr rasch hinweg. Nur eine Andeutung lässt er im einleitenden Abschnitt über die eigene Bewertung seines Schaffens in dieser Richtung fallen: er betrachtet seine Abhandlung über die «soziologischen Grundlagen des Völkerrechts» als seine – in der Berichtsperiode – «belangreichste wissenschaftliche Leistung»; tatsächlich hat er in dieser Schrift der Doktrin des internationalen Rechts zweifellos neue Bahnen gewiesen. Aber auch andere seiner Schriften – die immer mehr inhaltsreich als zahlreich waren – bleiben in der Geschichte der Rechtsdisziplin von dauerndem Wert. Noch heute – trotz aller seitherigen Umwälzungen im Staatengebilde – wird sein 1899 erschienenes Werk über «die Staatensuccession» (seine Berliner Dissertation wiedergebend) nicht nur in der Theorie des Völkerrechts stets zu Rate gezogen, sondern auch, wegen der darin formulierten Grundsätze, von den Gremien der Vereinigten Nationen, denen die fortschreitende Kodifizierung des internationalen Rechts vorzubereiten als Aufgabe obliegt. Von

seinen Monographien, den gedruckten Gutachten und so vielen Sonder-schriften hohen Werts, die die individuelle völkerrechtliche Tätigkeit Max Hubers auszeichnen (abgesehen von Werken aus seiner Feder, die als Bot-schaften und Berichte des Bundesrates erschienen und hinsichtlich welcher er stets auf die bürgerliche Pflicht der Anonymität im Staatsdienst pochte), sei hier zum mindesten eine erwähnt: die in seinen gesammelten Schriften wie-dergegebene Darlegung über die «Völkerrechtlichen Grundlagen des Völker-bundspaktes» von 1919/20. Diese Betrachtungen verdienten auch heute ein-gehende Überlegungen seitens der Ratgeber der Mächte, welche die Unvoll-kommenheiten der nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen Charta er-kennen und deren Überprüfung zu fordern sich veranlasst sehen. Nur an-deutungsweise kann hier noch auf die in anderem Zusammenhang gestreiften Veröffentlichungen Max Hubers über die Grundsätze des Roten Kreuzes hingewiesen werden, die eine Besonderheit menschlichen Wirkens erfassen und nur teilweise dem strikten Recht unterliegen können, aber natürlich niemals dem Recht entgegenstehen, darüber hinaus jedoch in eine andere, oft höhere Sphäre aufsteigen⁷. Auch diese Arbeiten sind grösstenteils wissen-schaftlicher und philosophischer Art. Was Max Huber überdies, seiner tief christlichen Einstellung folgend, über theologische Fragen schrieb: dies zu erläutern muss einer berufeneren Feder vorbehalten bleiben.

Auch im kürzesten Hinweis auf die wissenschaftliche Tätigkeit des grossen schweizerischen Rechtsgelehrten kann man nicht umhin, seiner aktiven und unvergessenen Mitarbeit im «Institut de Droit international» zu gedenken, dieser aus einer Elite des internationalen Rechts bestehenden Institution, deren Zentenarfeier dem hundertsten Geburtstag Max Hubers um ein Jahr vorauselte. Das 1873 in Genf von elf grossen Juristen ins Leben gerufene «Institut», das besonders in einer Zeit, als andere Organisationen höchster Warte fehlten, grossen Einfluss auf die Beachtung juristischer Regeln durch die Regierungen ausühte, zählte Max Huber seit 1921 zu seinen Mitgliedern. In Wort und Schrift an wichtigen Beratungen und Studien der berühmten Körperschaft teilnehmend, genoss der inzwischen zum Richter und Präsi-denten des Internationalen Gerichtshofs aufgerückte Spezialist des Völker-rechts auch in diesem Kreise höchstes Ansehen und Gehör. Noch heute wird im «Institut» mehrfach auf seine Voten aus vergangenen Jahrzehnten zu-rückgegriffen. Die persönliche, auf Achtung seines Intellekts und seines hohen juristischen Gewissens begründete Zuneigung mag für ihn in man-chen Stunden seines vielseitigen, aber mannigfachen Schwierigkeiten ausge-setzten Lebens Trost und Stärkung bedeutet haben.

Wenn in den vorstehenden Zeilen versucht wurde, auf *einige* Seiten des in den «Denkwürdigkeiten» Max Hubers in einfacher, anspruchsloser Form Dargelegten hinzuweisen, so ist doch noch nicht *ein* Wesentliches unter-

strichen worden, das den Charakter dieser grossen Persönlichkeit ebenso kennzeichnet wie sein Lebenswerk, seine stets würdige Haltung gegenüber unvorhergesehenen Schwierigkeiten und seine unverbrüchliche Treue gegenüber seinem Land. Es ist sein tiefer Glaube, seine Ergebenheit, nach im besten Gewissen erfüllter Arbeit, in das Geschick. Eine sehr schwere Erkrankung, die ihn 1922 an die Schwelle des Todes bringt, wird für ihn in ihren Folgen zu einem Erlebnis ethischer Art; dies führt, nach seiner Erholung, zu seinem trefflichen Vortrag über «Staatenpolitik und Evangelium», der in mehreren Sprachen erschien. Ähnlich mag die erneute schwere Krankheit seelisch gewirkt haben, die, fast zwei Jahrzehnte später, den Präsidenten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz befiehl, gerade als er sich anschickte, der Menschheit mit verdoppelten Kräften in Genf zu dienen. Er nutzte die ihm zwangswise auferlegte Ruhepause geistig aus, um die Doctrin des Roten Kreuzes zu regenerieren, neu zu schaffen.

Als Quelle für Studien und Betrachtungen sehr mannigfaltiger Art sind die «Denkwürdigkeiten» zweifellos dazu bestimmt, Historikern schwieriger Perioden dieses Jahrhunderts manches Unbekannte zu enthüllen und zu erklären. Mehr noch werden sie den Spezialisten des Völkerrechts, der Disziplin, in der Max Huber Meister war, in vielen Dingen Erleuchtung und Ansporn geben. Aber auch für Politiker und Diplomaten werden diese Aufzeichnungen von ausserordentlichem Wert sein und bleiben.

¹Der Vortrag wurde durch den Genfer Staatsmann Albert Picod ins Französische übersetzt. – ²Der sehr bedeutende, in Ge- sinnung ausgezeichnete Prof. Paul Logoz, später Bundesrichter, hat Max Huber in vielen Begebenheiten treu zur Seite gestanden. Als Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz setzte er 1921 durch, dass auch Persönlichkeiten ausserhalb der vorhergehenden Exklusivität der Genferseeregion als Mitglieder des IKRK berufen werden konnten; als erste Giuseppe Motta und Max Huber. Logoz selbst nahm später das Mandat als Nationalrat an, um den von ihm verfochtenen Entwurf des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu vertreten. – ³Der Fall der Sondermission Rappards kann als ein Vorbild für eine über das Wiener Übereinkommen von 1961 hinausgehende Kodifikation des Rechts der diplomatischen Beziehungen

dienen. – ⁴Eine Neuauflage dieses für die schweizerische Aussenpolitik wesentlichen Dokuments und dessen Verbreitung nach innen und aussen wäre wertvoll. – ⁵Betreffend die schweizerischen Schiedsverträge siehe die diesbezüglichen Schriften von Prof. Dietrich Schindler sen. – ⁶Siehe hiezu Paul Ruegger «La Croce Rossa Internazionale» in «Il Veltro», Agosto-Ottobre 1967, p. 671–689; sowie vom gleichen Verfasser «Quelques aspects de l'œuvre de Max Huber à Genève» in «Revue internationale de la Croix Rouge», Janvier 1950. – ⁷1954 veröffentlichte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz anlässlich des 80. Geburtstages Max Hubers eine Sammlung einiger seiner wichtigsten Reden, Memoranden und Botschaften unter dem Titel «La pensée et l'action de la Croix-Rouge».